Rechtskraft: 28.03.2013

BEBAUUNGSPLAN

83.44.1

Erweitertes Gewerbegebiet Neckarau-Almenhof

IN MANNHEIM - NECKARAU

(Teiländerung / Ergänzung des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr.83.44)

MASSSTAB 1:2500

(siehe Maßkette)

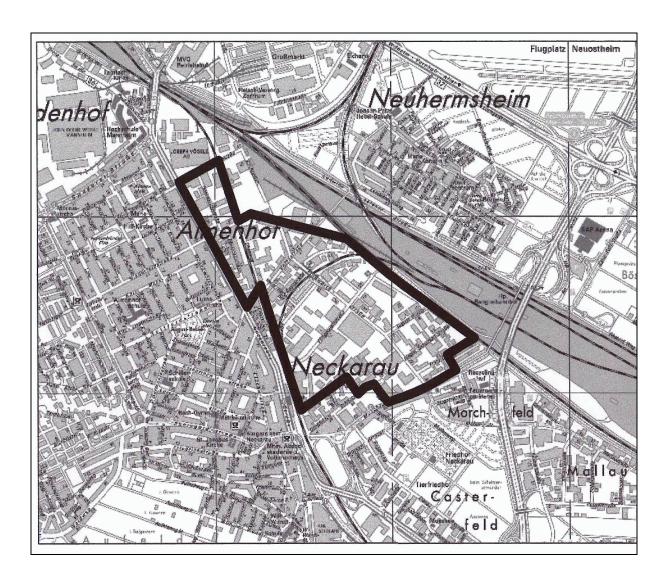
60.14.0 - 83.44.1



STADTMANNHEIM

61.26.1 - 83.44.1

Planfassung für die Satzungsvorlage Dieser Plan ist Bestandteil der Beschlussvorlage V468/2012 Im AUT am 25.09.2012,GR am9.10.2012		
Aufstellungsbeschluss	(§ 12 Abs. 2 Hauptsatzung)	29.09.2009
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	(§ 2 Abs. 1 BauGB)	29.10.2009
Beteiligung der Öffentlichkeit Planauslegung	(§ 3 Abs. 1 BauGB)	_
Bürgerversammlung		-
Beteiligung der Behörden	(§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Auslegungsbeschluss Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses Beteiligung der Öffentlichkeit Planauslegung	(§12 Abs. 2Hauptsatzung)	10.07.2012
	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	19.07.2012
	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	30.07.12-31.08.12
Beteiligung der Behörden	(§ 4 Abs. 2 BauGB)	19.07.12-24.08.12
Mannheim , 05.11.2012 FACHBEREICH STÄDTEBAU		
Der Wortlaut und die zeichnerische Darst wurde unter Beachtung der gesetzlichen vom Gemeinderat beschlossen. Mannheim, 11. Mix 2013 OBERBÜRGERMEISTER		31.08.2012 09. 10. 20(2) Mannheim, 08.3, 20(3) BÜRGERMEISTER
Der Bebauungsplan ist mit der öffentliche am <u>26.03, 20.63</u> in Kraf Mannheim, <u>02.04. 20.03</u> FACHBEREICH BAUVERWALTUNG	n Bekanntmachung gemäß §10 BauG t getreten.	В





TEIL A -ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHNUNG

Festsetzungen nach BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 9 Abs.7 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

GE

Gewerbegebiet

(§ 8 BauNVO)

GI

Industriegebiete

(§ 9 BauNVO)

Zeichnerische Nachrichtliche Übernahme

§ 9 Abs.6 BauGB



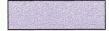
Naturdenkmal gem. § 28 BNaSchG i.v. mit

§ 24 NatSchG BW



Einzelanlagen(unbewegliche Kulturdenkmale),die dem

Denkmaschutz unterliegen (§5 Abs.4,§ 9 Abs.6 BauGB)



Fläche der Deutschen Bahn AG

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung

1. Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO

Zulässig sind (§ 8 Abs. 2 BauNVO):

- O Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- O Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- O Tankstellen und
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 8 Abs. 3 BauNVO und § 8 Abs. 2 in Verbindung § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):

- O Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- O Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- branchentypische zentrenrelevante Randsortimente zulässiger nicht
 -zentrenrelevanter Einzelhandelsbetriebe bis 10 % der zulässigen Verkaufsfläche,
- o für Betriebe des Handwerks der Verkauf von selbst hergestellten Waren auf einer untergeordneten Fläche (Handwerkerprivileg). Dies gilt jedoch nicht für das Lebensmittelhandwerk.
- O Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden nicht-zentrenrelevanten Sortimenten:

- Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
- Bauelemente, Baustoffe
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Beschläge, Eisenwaren
- Bodenbeläge, Tapeten
- Boote und Zubehör
- Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse
- Büromaschinen (ohne Computer)
- Elektrogroßgeräte
- Erde, Torf
- motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör
- Farben, Lacke
- Fliesen
- Gartenhäuser, -geräte
- Herde / Öfen
- Holz
- Installationsmaterial
- Küchen (inkl. Einbaugeräte)
- Möbel (inkl. Büromöbel)
- Pflanzen und Gefäße
- Rollläden und Markisen
- Werkzeuge
- Zäune
- Zooartikel

Rechtskraft: 28.03.2013

Nicht zulässig sind (§ 8 Abs. 2 und 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):

- O Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden zentrenrelevanten Sortimenten:
- (Schnitt-) Blumen
- Bastel- und Geschenkartikel
- Bekleidung aller Art
- Briefmarken
- Campingartikel
- Computer, Kommunikationselektronik
- Drogeriewaren
- Elektrokleingeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Foto, Video
- Gardinen und Zubehör
- Glas, Porzellan, Keramik
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe
- Haushaltwaren / Bestecke
- Kosmetika und Parfümerieartikel
- Kunstgewerbe / Bilder und Rahmen
- Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
- Leder- und Kürschnerwaren

- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungs- und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Pharmazeutika
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck-, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Spielwaren
- Sportartikel einschließlich Sportgeräte
- Teppiche
- Tonträger
- Uhren
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Waffen, Jagdbedarf
- Wasch- und Putzmittel
- Zeitungen / Zeitschriften
- Vergnügungsstätten

Rechtskraft: 28.03.2013

2. Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO

Zulässig sind (§9Abs.1BauNVO)

2.1.1 Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

2.1.2 Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 9 Abs. 3 BauNVO und § 9 Abs. 2 in Verbindung § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):

- O Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- O Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- o branchentypische zentrenrelevante Randsortimente zulässiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandelsbetriebe bis 10 % der zulässigen Verkaufsfläche,
- o für Betriebe des Handwerks der Verkauf von selbst hergestellten Waren auf einer untergeordneten Fläche (Handwerkerprivileg).

 Dies gilt jedoch nicht für das Lebensmittelhandwerk.
- O Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden nicht-zentrenrelevanten Sortimenten:

- Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
- Bauelemente, Baustoffe
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Beschläge, Eisenwaren
- Bodenbeläge, Tapeten
- Boote und Zubehör
- Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse
- Büromaschinen (ohne Computer)
- Elektrogroßgeräte
- Erde, Torf
- motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör
- Farben, Lacke
- Fliesen
- Gartenhäuser, -geräte
- Herde / Öfen
- Holz
- Installationsmaterial
- Küchen (inkl. Einbaugeräte)
- Möbel (inkl. Büromöbel)
- Pflanzen und Gefäße
- Rollläden und Markisen
- Werkzeuge
- Zäune
- Zooartikel

Rechtskraft: 28.03.2013

2.3 Nicht zulässig sind (§ 9 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):

Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden zentrenrelevanten Sortimenten:

- (Schnitt-) Blumen
- Bastel- und Geschenkartikel
- Bekleidung aller Art
- Briefmarken
- Campingartikel
- Computer, Kommunikationselektronik
- Drogeriewaren
- Elektrokleingeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Foto, Video
- Gardinen und Zubehör
- Glas, Porzellan, Keramik
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe
- Haushaltwaren / Bestecke
- Kosmetika und Parfümerieartikel
- Kunstgewerbe / Bilder und Rahmen
- Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
- Leder- und Kürschnerwaren

- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungs- und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Pharmazeutika
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck-, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Spielwaren
- Sportartikel einschließlich Sportgeräte
- Teppiche
- Tonträger
- Uhren
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Waffen, Jagdbedarf
- Wasch- und Putzmittel
- Zeitungen / Zeitschriften